

## Kleine Anfrage 1600

der Abgeordneten Isabell Hiekel (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

### **Kahlschläge im Brandenburger Wald - zur Umsetzung des Waldgesetzes**

Laut Brandenburgischem Waldgesetz sind Kahlschläge über 2 Hektar verboten. Aus Gründen des Waldschutzes, zur Nutzung nach Naturereignissen wie Sturm oder Waldbrand sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sind Ausnahmen zulässig. Die beabsichtigten Maßnahmen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort, Flächengröße und Begründung anzuzeigen und müssen nicht genehmigt werden.

Kahlschläge oder stark verlichtete Bestände mit einer Größe von über 0,5 Hektar müssen innerhalb von 36 Monaten wiederbewaldet werden. Die untere Forstbehörde hat auf Antrag des Waldbesitzers die Fristen zu verlängern, wenn die fristgemäße Wiederbewaldung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte darstellt oder wenn eine natürliche Verjüngung einen längeren Zeitraum erfordert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kahlschläge wurden im Zeitraum 2015 bis 2020 bei den unteren Forstbehörden angezeigt bzw. durchgeführt und welche Flächengrößen waren betroffen? Bitte differenzieren nach Landeswald und Privatwald.
2. Mit welchen Anteilen wurden die jeweiligen Ausnahmebegründungen (Waldschutz, Nutzung nach Naturereignissen wie Sturm oder Waldbrand, Arten- und Biotopschutz) genannt?
3. Wie werden die benachbarten Flächen beim Anlegen von Kahlschlägen entsprechend § 10, Abs. 1, Satz 3 (LWaldG) berücksichtigt?
4. Erfolgt eine Kontrolle zur Einhaltung der Wiederbewaldungspflicht bei anzeigepflichtigen und nicht-anzeigepflichtigen Kahlschlägen?
5. Gibt es im Vorfeld eine obligatorische fachliche Beratung zur Wiederbewaldung für Privatwaldbesitzer?
6. Inwiefern greift im Falle von Kahlschlägen die Eingriffs- und Ausgleichregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz? Beantwortung bitte mit Begründung.